



GEMEINDE ARNBRUCK

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES ARNBRUCK

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 22.10.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	22:25 Uhr
Ort:	Arnbruck, Rathaus (Sitzungszimmer)

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Leitermann, Angelika

Mitglieder

Achatz, Stefan
Brandl, Hermann
Kaeser, Rosemarie
Leitermann, Theresa
Nürnberger, Josef
Schötz, Roland
Trum, Robert
Weiß, Konrad

Schriftführer

Graßl, Hans

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Bauer, Ingrid
Menacher, Andreas
Neppl, Stefan
Stauss, Michael

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Gelegenheit zum Vorbringen von Bürgeranliegen und -anträgen
2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 01. Oktober 2025
3. Wärmeplanung; Informationen zum aktuellen Sachstand und Genehmigung des Eignungsgebietes
4. Behandlung von Bauanträgen - Teilnutzungsänderung und Umbau der bestehenden Pension in Wohnungen und Ferienwohnungen auf Fl.Nr. 1228, Gemarkung Arnbruck (Rappendorf)
5. Entwicklungssatzung "Gutendorf" - Aufstellungsbeschluss
6. Baugebiet "Hochfelder"; Zuteilung eines Straßennamens für die neue Erschließungsstraße
7. Regionalplan Donau-Wald; Fortschreibung mit Neuaufstellung des Kapitels B III Energie
8. Haushaltsrechnung; Behandlung der bei der örtlichen Prüfung des Haushaltsjahres 2024 festgestellten Erinnerungen mit Feststellung und Entlastung
9. Haushaltsausführung; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2025
10. Haushaltsplanung; Beratung über das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2026 und die folgenden Jahre
11. Friedhof; Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Arnbruck (Friedhofssatzung - FS) und Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Arnbruck (Friedhofsgebührensatzung - FGS)
12. Wasserversorgung; Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-WAS)
13. Abwasserbeseitigung; Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-EWS)
14. ILE Zellertal; Änderung der Zweckvereinbarung über die Beschäftigung eines Regionalmanagers
15. ILE Zellertal; Abschluss von Zweckvereinbarungen über die Beschaffung und den Betrieb einer Kanalkamera und eines Vermessungsstabes
16. Informationen - Wünsche - Anträge

Erste Bürgermeisterin Angelika Leitemann eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Arnbruck, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Gelegenheit zum Vorbringen von Bürgeranliegen und -anträgen

Bürgermeisterin Angelika Leitemann berichtet, dass die Gemeinde von der Sektion Arnbruck des Bayerischen Waldvereins im Rahmen der "Baumpflanz-Challenge" nominiert wurde, einen Obstbaum zu pflanzen. Aus diesem Grund wird in den nächsten Tagen beim Rathaus ein Apfelbaum gepflanzt.

In diesem Zusammenhang fragt sie nach, ob man sich nochmals am Förderprogramm "Streuobst für alle" beteiligten solle. Dies wird vom Gemeinderat befürwortet.

2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 01. Oktober 2025

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 01. Oktober 2025 war den Gemeinderatsmitgliedern bereits über das Ratsinformationssystem bereitgestellt worden. Einwendungen werden nicht erhoben. Damit gilt die Niederschrift für diesen Teil nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt.

GR Hermann Brandl fragt nach, wann die Zahlen zum Umbau der "Geiger-Mühle" bekannt gegeben werden, weil in der Niederschrift vermerkt ist, dass die Zahlen in einer der nächsten Sitzungen bekannt gegeben werden, in der letzten Gemeinderatssitzung aber gesagt wurde, dass die Zahlen in der nächsten Sitzung bekannt gegeben werden. Bürgermeisterin Angelika Leitemann bestätigt, dass über die Zahlen in der heutigen Sitzung informiert wird.

3 Wärmeplanung; Informationen zum aktuellen Sachstand und Genehmigung des Eignungsgebietes

Umweltingenieur Andreas Schwankl von der Veit Energie Consult GmbH aus Waldkirchen informiert über den aktuellen Sachstand bei der Erstellung einer Wärmeplanung für die Gemeinde Arnbruck. Die Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Die Eignungsprüfung erfolgt nach § 14 Wärmeplanungsgesetz (WPG). Es wurden Flächen ermittelt, für die eine verkürzte Wärmeplanung stattfinden kann, weil sie sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärme- oder ein Wasserstoffnetz eignen. In diesen Gebieten ist eine Bestandsanalyse nach § 15 WPG sowie eine Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 WPG nicht notwendig. Die Gebiete werden im Wärmeplan hierdurch als potenzielles Gebiet für eine dezentrale Wärmeversorgung ausgewiesen.

GR Konrad Weiß fragt nach, ob die Flächen des Gewerbegebietes "Am Flugplatz" in der Wärmeplanung enthalten sind. Umweltingenieur Andreas Schwankl erläutert, dass dazu keine Daten vorliegen und eine Einschätzung bezüglich künftiger Nutzungen problematisch ist. Der Gemeinderat ist dennoch der Meinung, diese Flächen in die Wärmeplanung mit einzubeziehen.

Als Untersuchungsgebiet der weiteren Wärmeplanung wird das Gemeindegebiet vorgeschlagen. In diesem Gebiet findet keine verkürzte, sondern eine reguläre Wärmeplanung statt. Die Einteilung in ein Gebiet der regulären Wärmeplanung gibt keinen verbindlichen Hinweis auf die tatsächliche Realisierung eines Wärmenetzes. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf ein solches. Letztendlich bedeutet die Einteilung, dass hier im weiteren Verlauf detailliertere Analysen folgen. Dezentrale Potenziale werden auch außerhalb des Eignungsgebiets erhoben.

Der Gemeinderat genehmigt das im Sachverhalt dargestellte Eignungsgebiet für die reguläre Wärmeplanung der Gemeinde Arnbruck – ergänzt um die Flächen des Gewerbegebietes "Am Flugplatz" – als weiteres Untersuchungsgebiet.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

4 Behandlung von Bauanträgen - Teilnutzungsänderung und Umbau der bestehenden Pension in Wohnungen und Ferienwohnungen auf Fl.Nr. 1228, Gemarkung Arnbruck (Rappendorf)

Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

5 Entwicklungssatzung "Gutendorf" - Aufstellungsbeschluss

Nachdem das Bauleitplanverfahren im Hinblick auf die Flächennutzungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 27 mittlerweile abgeschlossen ist, kann nun die erforderliche Entwicklungssatzung aufgestellt werden, um die beabsichtigten Bauvorhaben zu ermöglichen.

Nach Aussprache und Beratung beschließt der Gemeinderat, für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 27 eine Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Das entsprechende Verfahren ist durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

6 Baugebiet "Hochfelder"; Zuteilung eines Straßennamens für die neue Erschließungsstraße

Bürgermeisterin Angelika Leitemann berichtet, dass für den Abschluss der Vermessungsarbeiten im Baugebiet "Hochfelder" der neuen Erschließungsstraße noch ein Straßename zugeteilt werden muss. Es werden verschiedene Vorschläge unterbreitet, wie beispielsweise "Am Ochsenberg", "Am Hochfeld", "Hochfeldstraße", "Sonnenhang" oder "Sonnenhügel". Aus dem Gremium werden noch die Bezeichnungen "Oskar-Weinfurtners-Straße", "Falterwiese" oder "Falterweg" vorgeschlagen.

Der Gemeinderat kommt überein, der neuen Erschließungsstraße im Baugebiet "Hochfelder" den Straßennamen "Falterweg" zuzuteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

7 Regionalplan Donau-Wald; Fortschreibung mit Neuaufstellung des Kapitels B III Energie

Ein Entwurf der Stellungnahme der Gemeinde wurde den Gemeinderatsmitgliedern bereits vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

GR Konrad Weiß ist der Meinung, dass das Schreiben durchaus fordernder formuliert werden könnte. Er würde außerdem noch anführen, dass Strom aus Windkraftanlagen dort produziert werden sollte, wo er verbraucht wird und die Weiterentwicklung der Speichertechnologie wichtiger sei, als der Bau neuer Windkraftanlagen. GR Hermann Brandl mahnt, im Hinblick auf die aktuelle Erweiterung des Gewerbegebietes "Am Flugplatz" nicht zu viele Naturschutzbelange vorzubringen, damit diese später der Gemeinde nicht in anderen Bauleitplanverfahren entgegengehalten werden können. GR Stefan Achatz weist darauf hin, nur fundierte Punkte in die Stellungnahme mit einfließen zu lassen; "Halbwahrheiten" sollten möglichst vermieden werden.

Bürgermeisterin Angelika Leitemann ergänzt noch, dass sie das Argument bezüglich des Verlustes von Wertschöpfung in der Region noch mehr herausstellen möchte und alle privaten Quellbereiche mit aufnehmen werde. Würden nämlich private Wasserversorgungsquellen durch den Bau der Windkraftanlagen beeinträchtigt, wäre die Gemeinde verpflichtet,

diese Bereiche an die kommunale Wasserversorgungsanlage anzubinden, was nicht überall leistbar sein wird.

Nach Aussprache und Beratung erklärt der Gemeinderat sein Einverständnis mit der vorgelegten Stellungnahme der Gemeinde, wenn die vorgenannten Punkte noch berücksichtigt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

8 Haushaltsrechnung; Behandlung der bei der örtlichen Prüfung des Haushaltsjahres 2024 festgestellten Erinnerungen mit Feststellung und Entlastung

Kämmerer Hans Graßl erläutert den Bericht über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 25. September 2025. Der Ausschuss nahm die örtliche Prüfung der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2024 vor und stellte folgende Erinnerungen fest:

HH-Stelle 0.0200.6530 (Hauptverwaltung; Mitteilungsblatt)

Die Kosten für die Erstellung und den Vertrieb des Mitteilungsblattes sind zu beobachten. Ein weiterer Anstieg des Defizits sollte vermieden werden.

HH-Stelle 0.2100.5740 (Grundschule; Besondere Lehrveranstaltungen)

Es ist zu prüfen, ob die Nutzungszeiten in der Turnhalle in Drachselsried reduziert werden können und es wird auf die Einrichtungen am Sportgelände in Arnbruck hingewiesen, die auch für den Sportunterricht zur Verfügung stehen.

HH-Stelle 0.5711.6316 (Panoramabad; Veranstaltungen)

Beim Druck von Flyern oder ähnlichem sollte künftig auch bei der Druckerei Schaffer aus Regen bezüglich eines Angebotes nachgefragt werden.

HH-Stelle 0.8151.5040 (Wasserversorgung; Unterhalt Anlagen)

Es ist zu prüfen, ob Wartungsarbeiten, die von externen Firmen ausgeführt werden müssen, nicht über die ILE organisiert werden können, um Fahrtkosten zu sparen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Der Rechnungsprüfungsausschuss wollte außerdem wissen, ob die Einnahmen und Ausgaben für den Waldkindergarten ermittelt werden können. Der Kämmerer informiert, dass dies nur über die Kirchenverwaltung möglich ist. Der Gemeinderat kommt überein, sich diese Zahlen vorlegen zu lassen. Ferner berichtet Kämmerer Hans Graßl, dass die Eintritte für die Schulen im Panoramabad zuletzt im Haushaltsjahr 2022 angepasst wurden und dabei von 50,00 € pro Stunde auf 30,00 € pro Klasse erhöht wurden. Beim Hochbehälter für die Wasserversorgung lag der Stromverbrauch in den letzten drei Haushaltsjahren im Durchschnitt bei 8.612 kWh pro Jahr. Bei der Pumpstation in Höbing waren es 12.519 kWh pro Jahr.

Im Rechnungsprüfungsausschuss wurde außerdem vorgeschlagen, Kostenaufteilungen (z.B. beim Strom) nur ein Mal jährlich vorzunehmen, um Personal- und Buchungsaufwand zu sparen. Nach Rücksprache mit der Gemeindekasse birgt das vergleichsweise geringes Einsparpotential, weil beispielsweise bei Stromkosten und Müllgebühren vierteljährlich mit dem Pächter des Panoramabad-Cafes abgerechnet werden muss. Des weiteren wurde angeregt, im Bauhof eine Lagerhaltung für Kleinteile einzuführen, um Personalaufwand für Fahrten zum Abholen von Material zu reduzieren. Nach Rücksprache mit dem Bauhof ist dies bereits erfolgt und wird im neuen Bauhofgebäude noch weiter ausgebaut.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wurde beschlossen, den Ersatz des Chemikaliensensors im Hinblick auf eine Garantieleistung zu überprüfen (vgl. Sitzung Gemeinderat am 06. November 2024, Top 10). Die Kosten hierfür haben sich auf brutto rd. 1.400,00 € belaufen. Der Händler lehnt eine Garantieleistung nach wie vor ab. Rechtlich stellt sich die Situation wie folgt dar: Soweit vertraglich keine Gebrauchtfahrzeug-Garantie vereinbart ist, ist diese auch nicht ohne weiteres durchzusetzen. Im vorliegenden Fall wurde kein Kaufvertrag in Schriftform abgeschlossen, sondern bei Beendigung des Vergabeverfahrens lediglich die Annahme des Händlerangebotes erklärt. Sollte

weiterhin auf der Garantieleistung bestanden werden, wird empfohlen, einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung des Anspruchs zu beauftragen. Der Gemeinderat beschließt, den Fall nicht weiter zu verfolgen und bei künftigen Fahrzeugkäufen darauf zu achten, einen formellen Kaufvertrag abzuschließen und vor allem etwaige Garantieleistungen im Vorfeld zu prüfen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Die im Haushaltsjahr 2024 aufgetretenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden vom Gemeinderat bereits in der Sitzung am 02. Oktober 2024 (Top 6) und 19. März 2025 (Top 9) behandelt und genehmigt. Im Zuge des Haushaltsabschlusses ergaben sich noch folgende erhebliche Haushaltsüberschreitungen:

HH-Stelle 0.5711.6342 (Panoramabad; Stromverbrauch)

Durch einen höheren Stromverbrauch und höhere Stromkosten eine Überschreitung von insgesamt 4.103,44 €.

HH-Stelle 0.5711.6800 (Panoramabad; Kalk. Abschreibungen)

Nach einer Korrektur der kalkulatorischen Kosten im Haushaltsjahr 2023 wurde der Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2024 versehentlich nicht angepasst. Dadurch ergab sich eine Überschreitung bei den kalkulatorischen Abschreibungen in Höhe von 5.054,00 €.

HH-Stelle 0.5711.6850 (Panoramabad; Kalk. Verzinsung)

Nach einer Korrektur der kalkulatorischen Kosten im Haushaltsjahr 2023 wurde der Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2024 versehentlich nicht angepasst. Dadurch ergab sich eine Überschreitung bei der kalkulatorischen Verzinsung in Höhe von 12.995,00 €.

HH-Stelle 0.8151.6800 (Wasserversorgung; Kalk. Abschreibungen)

Durch den Baufortschritt bei den Erschließungs- und Sanierungsmaßnahmen im Baugebiet "Hochfelder" sowie einer durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle am Landratsamt Regen veranlasste Korrektur der kalkulatorischen Kosten haben sich höhere kalkulatorische Abschreibungen als ursprünglich vorgesehen ergeben. Die Überschreitung beträgt insgesamt 16.298,00 €.

HH-Stelle 0.8151.6850 (Wasserversorgung; Kalk. Verzinsung)

Durch den Baufortschritt bei den Erschließungs- und Sanierungsmaßnahmen im Baugebiet "Hochfelder" sowie einer durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle am Landratsamt Regen veranlasste Korrektur der kalkulatorischen Kosten hat sich eine höhere kalkulatorische Verzinsung als ursprünglich vorgesehen ergeben. Die Überschreitung beträgt insgesamt 7.638,00 €.

HH-Stelle 0.9161.8600 (Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt)

Durch Mehrreinnahmen vor allem bei der Gewerbesteuer konnte eine Zuführung von 1.366.086,70 € anstatt der veranschlagten 638.400,00 € verbucht werden.

HH-Stelle 1.7000.9030 (Abwasserbeseitigung; Zuführung aus Sonderrücklage)

Die Zuführung diente zum Ausgleich der Unterdeckung bei der Abwasserbeseitigung. Diese fiel höher aus als ursprünglich geplant und hatte ihre Ursache in höheren Energiekosten sowie einer höheren Betriebskostenumlage an den Zweckverband Abwasserbeseitigung Zellerthal. Die Überschreitung beläuft sich auf insgesamt 9.852,07 €.

HH-Stelle 1.9101.9100 (Zuführung an Rücklagen)

Durch die höhere Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt konnte ein Soll-Überschuss von 629.414,68 € verbucht werden, der der allgemeinen Rücklage zuzuführen und in dieser Höhe nicht vorgesehen war.

HH-Stelle 1.9121.9777 (Außerordentliche Tilgungsausgaben)

Die vorzeitige Ablöse des Darlehens Nr. 70 mit einem Restwert von 80.000,00 € war im Haushaltsplan nicht veranschlagt.

Die vorstehenden Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt und die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2024 mit dem in der Anlage 2 zu dieser Niederschrift enthaltenen Ergebnis festgestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Ferner erteilt der Gemeinderat der Gemeindeverwaltung die erforderliche Entlastung.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 1

(Bürgermeisterin Angelika Leitemann nimmt wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) an Beratung und Abstimmung nicht teil.)

9 Haushaltsausführung; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2025

Eine Übersicht der im Haushaltsjahr 2025 bisher angefallenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts war den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorab übermittelt worden. Der Gemeinderat beschließt, die betreffenden Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen. Die Zusammenstellung ist dieser Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

10 Haushaltsplanung; Beratung über das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2026 und die folgenden Jahre

Ein Entwurf des Investitionsprogrammes für das Haushaltsjahr 2026 und die folgenden Jahre war den Gemeinderatsmitgliedern bereits über das Ratsinformationssystem bereitgestellt worden. Die Unterlagen haben ihre Grundlage in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025 und wurden – soweit bekannt – fortgeschrieben.

In diesem Zusammenhang werden auch die aktuellen Kosten für den Umbau der "Geiger-Mühle" bekannt gegeben. Diese sind in der aktuellen Haushalts- und Finanzplanung mit 2.854.000,00 € (Haushaltsjahr 2025), 3.277.000,00 € (Haushaltsjahr 2026) und 120.000,00 € (Haushaltsplanung 2027) veranschlagt. Abweichungen haben sich nur insoweit ergeben, als die Ausschreibungen der Baumeisterarbeiten und der Zimmererarbeiten deutlich unter den Kostenschätzungen zurückblieben. Auch beim Schuldenstand kann keine andere Aussage getroffen werden, als in der aktuellen Haushalts- und Finanzplanung bereits vermerkt. Das bedeutet, werden alle im Investitionsprogramm enthaltenen Maßnahmen entsprechend umgesetzt und entwickeln sich auch die Zuführungsraten vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt wie veranschlagt, wird der Schuldenstand zum Ende des Finanzplanungszeitraums (31. Dezember 2028) auf 8.238.707,00 € ansteigen. In den Haushaltsjahren 2027 und 2028 sind allerdings keine Neuverschuldungen vorgesehen. Der Stand der allgemeinen Rücklage beträgt zum Ende des Haushaltsjahres 2028 voraussichtlich 2.148.995,00 €, was finanzielle Spielräume beispielsweise für Sondertilgungen eröffnet.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2026 und die folgenden Jahre zur Kenntnis. Streichungen bzw. Ergänzungen werden nicht vorgenommen. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 ist nach diesen Vorgaben aufzustellen. Das Investitionsprogramm ist dieser Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Bürgermeisterin Angelika Leitemann informiert über das aktuelle Bundesförderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten". Hier könnten für die Sanierung des Panoramabades Fördermittel bis zu 75 % erreicht werden. Eine Bewerbung hat online bis spätestens 15. Januar 2026 beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung zu erfolgen. Der Gemeinderat beschließt, eine entsprechende Bewerbung für die Sanierung des Panoramabades abzugeben.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

11 Friedhof; Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Arnbruck (Friedhofssatzung - FS) und Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Arnbruck (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Kämmerer Hans Graßl erläutert die aktuelle Friedhofsgebührenkalkulation. Diese berücksichtigt insbesondere die in der Sitzung des Gemeinderates am 01. Oktober 2025 (Top 8) beschlossenen Punkte. Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt am Landratsamt Regen wird eine Verlängerung der Ruhefrist (bei Sargbestattungen) auf künftig 20 Jahre ohne begründende Tatsachen problematisch gesehen. Der Gemeinderat kommt deshalb überein, die Ruhefrist (bei Sargbestattungen) bei 15 Jahren zu belassen, für alle übrigen Bestattungen die Ruhefrist aber ebenfalls mit 15 Jahren festzusetzen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Der vorliegenden Gebührenkalkulation liegt eine Reduzierung der Bauhofleistungen um 20 % zugrunde, da ansonsten keine Kostendeckung möglich ist. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden müssen. Die Benutzungsgebühr für das Leichenhaus wird künftig – wie bei anderen Kommunen auch – unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben. Der Gemeinderat erklärt sich mit diesen Maßnahmen einverstanden. Ferner wird den vorgeschlagenen Äquivalenzziffern für

+ Einzelgräber	0,70
+ Doppelgräber	0,90
+ Urnenerdgräber	0,60
+ Urnenstelenplätze	1,00

sowie den vorgeschlagenen Grabgebühren für

+ Einzelgräber	64,00 € / Jahr
+ Doppelgräber	80,00 € / Jahr
+ Urnenerdgräber	48,00 € / Jahr
+ Urnenstelenplätze	78,00 € / Jahr

zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat beschließt, die Satzungen über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Arnbruck (Friedhofssatzung – FS) und die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Arnbruck (Friedhofsgebührensatzung – FGS) entsprechend zu ändern und zum 01. Dezember 2025 in Kraft zu setzen. Die Änderungssatzungen sind dieser Niederschrift als Anlage 5 und Anlage 6 beigelegt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Bürgermeisterin Angelika Leitermann fragt nach, wie künftig mit der Hainbuchenhecke, die den Friedhof im Westen und Norden umgibt, verfahren werden soll. Der Gemeinderat kommt überein, die Hecke, die in zwei Reihen gepflanzt ist, stark zurückzuschneiden, wobei die vordere Reihe komplett zu entfernen ist.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

- GR Hermann Brandl verlässt die Sitzung -

12 Wasserversorgung; Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-WAS)

Kämmerer Hans Graßl erläutert die aktuelle Beitrags- und Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung und verweist auf die Erläuterungen in der Sitzung des Gemeinderates am 01. Oktober 2025 (Top 8) dazu. Die Kalkulationen führen zu folgendem Ergebnis:

+ Herstellungsbeitrag nach der Grundstücksfläche	1,98 € / m ²
+ Herstellungsbeitrag nach der Geschossfläche	8,32 € / m ²
+ Verbrauchsgebühr	2,98 € / m ³
+ Grundgebühr für WZ mit Dauerdurchfluss bis 4 m ³ /h	65,25 € / Jahr
+ Grundgebühr für WZ mit Dauerdurchfluss bis 10 m ³ /h	97,87 € / Jahr
+ Grundgebühr für WZ mit Dauerdurchfluss bis 16 m ³ /h	130,49 € / Jahr
+ Grundgebühr für WZ mit Dauerdurchfluss über 16 m ³ /h	163,12 € / Jahr

In der Gebührenkalkulation enthalten sind unter anderem die Unterdeckung des letzten Kalkulationszeitraumes mit 180.000,00 € sowie eine verkaufte Trinkwassermenge von im Durchschnitt 80.000 m³ jährlich. Der Grundgebühr liegen 16 % des durchschnittlichen Kostenaufwandes zugrunde.

Nach Aussprache und Beratung stimmt der Gemeinderat der vorgelegten Beitrags- und Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung zu. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-WAS) ist entsprechend zu ändern und zum 01. November 2025 in Kraft zu setzen. Die Änderungssatzung ist dieser Niederschrift als Anlage 7 beigelegt.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0

13 Abwasserbeseitigung; Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-EWS)

Kämmerer Hans Graßl erläutert die aktuelle Beitrags- und Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung, die von der Kommunalberatung Schulte | Röder aus Veitshöchheim erstellt wurde, und verweist auf die Erläuterungen in der Sitzung des Gemeinderates am 01. Oktober 2025 (Top 8) dazu. Die Kalkulationen führen zu folgendem Ergebnis:

+ Herstellungsbeitrag nach der Grundstücksfläche	1,44 € / m ²
+ Herstellungsbeitrag nach der Geschossfläche	7,19 € / m ²
+ Schmutzwassergebühr	2,22 € / m ³
+ Niederschlagswassergebühr	0,10 € / m ² (unverändert)
+ Grundgebühr für WZ mit Dauerdurchfluss bis 4 m ³ /h	50,56 € / Jahr
+ Grundgebühr für WZ mit Dauerdurchfluss bis 10 m ³ /h	75,84 € / Jahr
+ Grundgebühr für WZ mit Dauerdurchfluss bis 16 m ³ /h	101,13 € / Jahr
+ Grundgebühr für WZ mit Dauerdurchfluss über 16 m ³ /h	126,41 € / Jahr

In der Gebührenkalkulation enthalten sind unter anderem die Unterdeckung des letzten Kalkulationszeitraumes mit 101.000,00 € sowie eine abgerechnete Abwassermenge von im Durchschnitt 74.900 m³ jährlich. Der Grundgebühr liegen 15 % des durchschnittlichen Kostenaufwandes zugrunde.

Nach Aussprache und Beratung stimmt der Gemeinderat der vorgelegten Beitrags- und Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung zu. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-EWS) ist entsprechend zu ändern und zum 01. November 2025 in Kraft zu setzen. Die Änderungssatzung ist dieser Niederschrift als Anlage 8 beigelegt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 1 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0

14 ILE Zellertal; Änderung der Zweckvereinbarung über die Beschäftigung eines Regionalmanagers

Der Entwurf der Änderung der Zweckvereinbarung über die Beschäftigung eines Regionalmanagers durch die ILE Zellertal war den Gemeinderatsmitgliedern bereits vor der Sitzung über das Ratsinformationssystem bereitgestellt worden. Inhaltlich hat die Änderung die Entfristung des Beschäftigungsverhältnisses des Regionalmanagers zum Gegenstand. Der nunmehr verlängerte Zeitraum ist vom Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Niederbayern als förderfähig anerkannt und wird entsprechend bezuschusst.

Der Gemeinderat kommt überein, der Änderung der Zweckvereinbarung der ILE Zellertal über die Beschäftigung eines Regionalmanagers zuzustimmen. Die Änderung ist dieser Niederschrift als Anlage 9 beigelegt.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0

15 ILE Zellertal; Abschluss von Zweckvereinbarungen über die Beschaffung und den Betrieb einer Kanalkamera und eines Vermessungsstabes

Die Entwürfe der Zweckvereinbarungen über die Beschaffung und den Betrieb einer Kanalkamera und eines Vermessungsstabes durch die Mitgliedsgemeinden der ILE Zellertal war den Gemeinderatsmitgliedern bereits vor der Sitzung über das Ratsinformationssystem bereitgestellt worden.

Der Gemeinderat kommt überein, der Beschaffung einer Kanalkamera und eines Vermessungsstabes durch die Mitgliedsgemeinden der ILE Zellertal sowie den entsprechenden Zweckvereinbarungen über diese Beschaffungen und den künftigen Betrieb zuzustimmen. Die Zweckvereinbarungen sind dieser Niederschrift als Anlage 10 und Anlage 11 beigelegt.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0

16 Informationen - Wünsche - Anträge

Bürgermeisterin Angelika Leitemann informiert über folgende Termine:

- Sitzung ILE-Ausschuss am Mittwoch, 12. November 2025, in Drachselsried
- Sitzung Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsausschuss mit Vermietererversammlung gemeinsam mit dem Gremium der Nachbargemeinde am Donnerstag, 13. November 2025, in Arnbruck
- Sitzung Gemeinderat am Mittwoch, 03. Dezember 2025

Ferner berichtet sie zum aktuellen Sachstand bei den Leitungssanierungen in der Wasserversorgung und zum Baufortschritt beim Umbau der "Geiger-Mühle. Sollten sich bei den noch ausstehenden Asphaltierungsarbeiten der Leitungsbaustellen Mehrkosten ergeben (insbesondere im Bereich Schmiedau) würden diese im Umlaufverfahren mit den Gemeinderatsmitgliedern abgestimmt.

Für die Besichtigung des Feuerwehrgerätehauses in Niederndorf mit dem neu erstellten Anbau wird als Termin Samstag, 15. November 2025, vereinbart.

Die Bürgermeisterin schlägt außerdem vor, das Panoramabad wegen des frühen Termins des Osterfestes für die Revisionsarbeiten erst wieder ab 03. Mai 2026 für sechs Wochen zu schließen. Dem wird vom Gemeinderat zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Für die Richtigkeit:
Arnbruck, 24. November 2025

L e i t e r m a n n
Erste Bürgermeisterin

G r a ß l
Schriftführer

veit-ingenieure.de
beraten-planen-optimieren



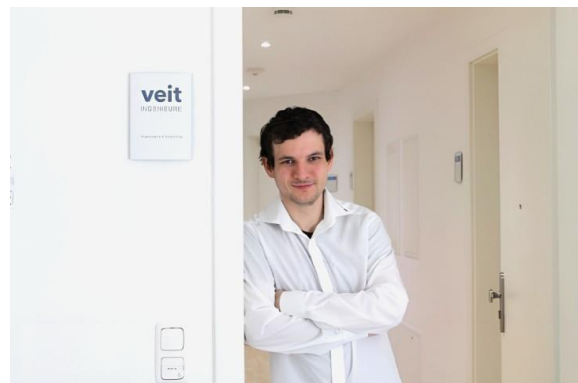
Waldkirchen - München



veit-ingenieure.de
beraten-planen-optimieren

Ihr persönlicher Ansprechpartner:

Herr Andreas Schwankl
B. Eng.
Projektleiter

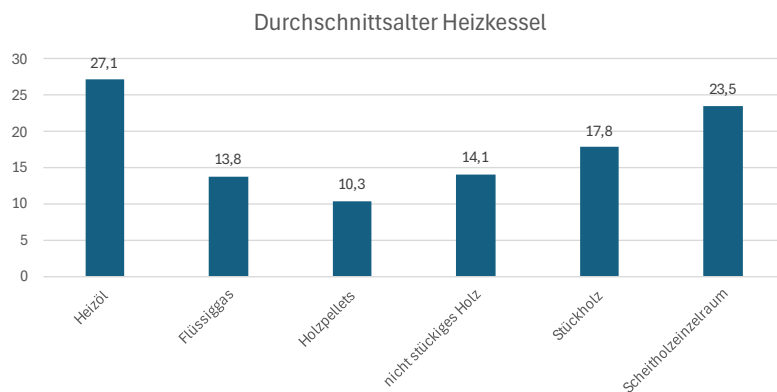


Arbeitsphasen Kommunale Wärmeplanung



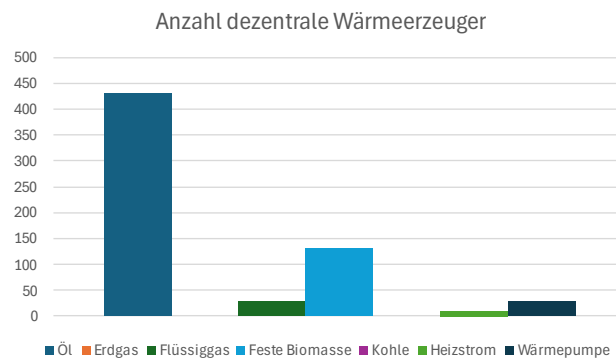
Kommunale Wärmeplanung Datenerhebung

- Kehrbuchdaten aus dem Berichtsjahr 2023 sowie 2022
- Heizölheizungen durchschnittlich 27,1 Jahre alt



Kommunale Wärmeplanung Datenerhebung

- Kehrbuchdaten aus dem Berichtsjahr 2023 sowie 2022
- Zusätzlich sind noch 693 Scheitholz Einzelraumöfen vorhanden mit einer Heizleistung von ca. 5.336 kW



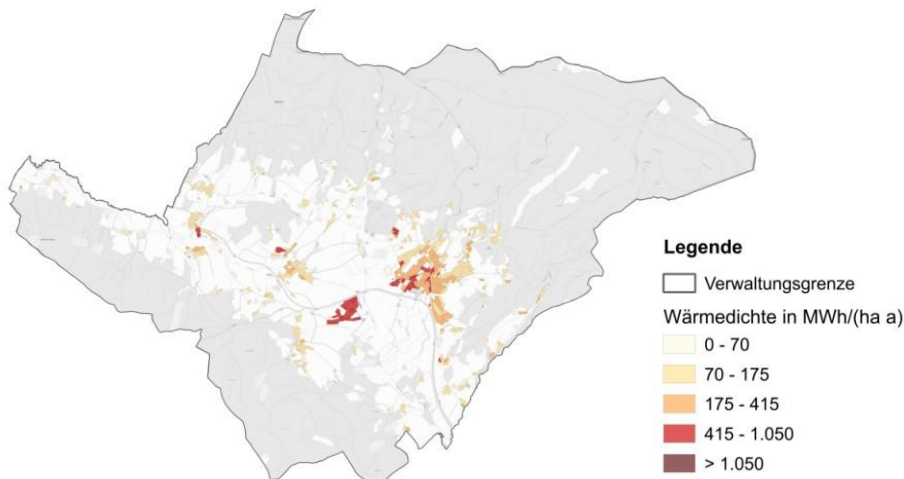
Kommunale Wärmeplanung Datenerhebung

- Jährlicher Heizstromverbrauch seitens Netzbetreiber
- Kein Gasnetz vorhanden

Abgerechnete Anlagen und Absatzmengen im Kalenderjahr 2023*		
Kundengruppen nach aktuellem Lastprofil	abger. Anlagen	Absatzmenge (kWh)
Speicherheizung	11	73.920 kWh
Wärmepumpen	28	125.006 kWh
Gesamt	39	198.926 kWh

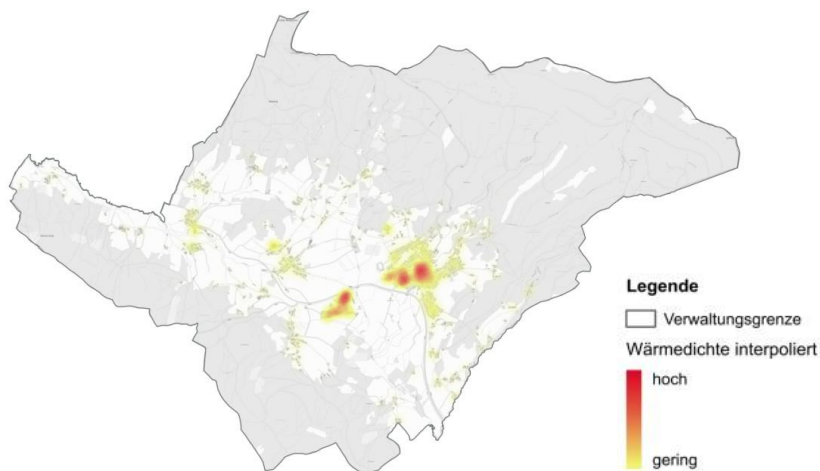
Kommunale Wärmeplanung Datenerhebung

- Datenpaket des Freistaats



Kommunale Wärmeplanung Datenerhebung

- Datenpaket des Freistaats



Kommunale Wärmeplanung Datenerhebung

- Energienutzungsplan des Landkreises aus dem Jahre 2023
bzw. daraus entstandene Wärmekataster

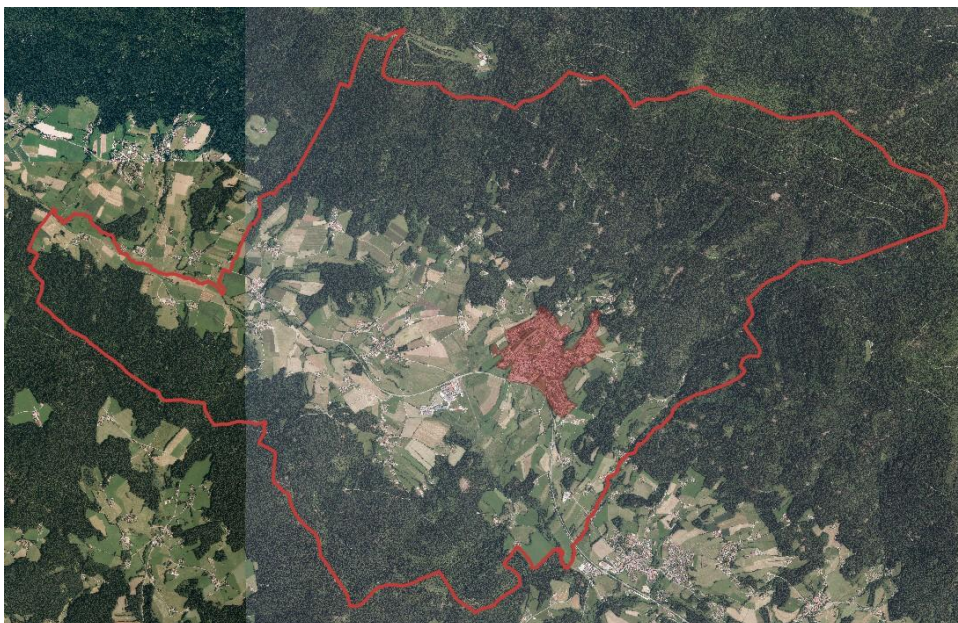
Kommunale Wärmeplanung

- Besprechung mit Herrn Tremmel bzgl. des Planungsstandes Wärmenetz durchgeführt
- Finale Ergebnisse dahingehend meines Erachtens bis Ende Wärmeplanung nicht
erwartbar bzw. realistisch

Kommunale Wärmeplanung Nächste Schritte

- Potenzialerhebung
 - Welche Möglichkeiten sind dezentral derzeit lokal verfügbar (auch außerhalb des Eignungsgebiets)?
 - Welche Möglichkeiten gibt es für die zentrale Wärmebereitstellung?
- Zielszenario 20245, Maßnahmenkatalog und Gebietseinteilung

Vorschlag Eignungsgebiet mit „regulärer Wärmeplanung“



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Andreas Schwankl

Tel.: 08581 726279 -16

E-Mail: andreas.schwankl@veit-ingenieure.de

Veit Ingenieure
Lederinstraße 34
94065 Waldkirchen

Veit Ingenieure
Karlsplatz 3
80335 München

www.veit-ingenieure.de



Feststellung Ergebnis Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2024			
	Verw-HH	Verm-HH	Gesamt-HH
	Euro	Euro	Euro
Soll-Einnahmen	6.093.501,81	2.614.710,81	8.708.212,62
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	1.629,52	603,40	2.232,92
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	6.091.872,29	2.614.107,41	8.705.979,70
Soll-Ausgaben	6.091.872,29	2.614.107,41	8.705.979,70
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	6.091.872,29	2.614.107,41	8.705.979,70
Soll-Überschuss bzw. Soll-Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Haushaltsjahr 2025					
Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben					
HH-Stelle	HH-Ansatz	Anordnungen	Überschreitung	Bezeichnung	Erläuterungen
0.1311.5290	3.000,00 €	10.984,41 €	-7.984,41 €	FF Arnbruck; Zweckausstattung Atemschu	Grundüberholung Druckminderer (Re. III/2025 über 5.070,68 €)
0.1311.5620	1.200,00 €	6.806,33 €	-5.606,33 €	FF Arnbruck; Aus- und Fortbildung	Erstattungen Verdienstausfall für Lehrgänge etc. (6.416,33 €)
0.5711.5010	2.000,00 €	8.529,60 €	-6.529,60 €	Panoramabad; Unterhalt Gebäude	Fugenausbesserungen Schwimmhalle, Duschen etc. (5.688,82 €)
1.0601.9630	0,00 €	16.658,68 €	-16.658,68 €	Breitbandausbau; Betriebstechn. Anlagen	Kosten Leerrohrverlegung (in Baumaßnahmen enthalten)
1.1311.9450	0,00 €	3.592,85 €	-3.592,85 €	FF Arnbruck; Umbauten Gerätehaus	Umrüstung Sirenenanlage, Zuwendung bei Gruppierung 3610
1.1312.9450	0,00 €	2.826,49 €	-2.826,49 €	FF Thalersdorf; Umbauten Gerätehaus	Umrüstung Sirenenanlage, Zuwendung bei Gruppierung 3610
1.1313.9450	13.000,00 €	22.132,07 €	-9.132,07 €	FF Niederndorf; Umbauten Gerätehaus	MA Erweiterung Gerätehaus + Umrüstung Sirenenanlage
1.9101.9100	0,00 €	500.000,00 €	-500.000,00 €	Allgemeine Rücklage; Zuführung	Geldanlage (kurzfristig), Entnahme bei Gruppierung 3100
ME = Mehreinnahmen, MA = Mehrausgaben					

Investitionsprogramm für das								
Haushaltsjahr 2026 und die folgenden Jahre								10/25
Lfd. Nr.	Gl. Nr.	Investitionsprogramm		Verteilung der im Programm vorgesehenen Investitionen auf die folgenden Haushaltsjahre				
		Maßnahme einschl. kurze Beschreibung	Gesamt- kosten	2024	2025	2026	2027	2028
			- 1.000 € -					
			1	3	4	5	6	7
	0540	ILE Zellertal Regionalbudget	50	2	2	2	2	2
	0601	IT-Anlage Breitbandausbau Baumaßnahmen Gigabit	6.200				1.550	1.550
	0601	IT-Anlage Breitbandausbau Beratungsleistungen Gigabit	50	18	10	11		
	0601	IT-Anlage Ersatzbesch. Server-Client	50		20	30		
	0601	IT-Anlage Digitalisierung Finanzverw.	5		5			
	0631	Vervielfältigungsstellen Ersatzbesch. MFP-Gerät	4			4		
	1311	FF Arnbruck Ersatzbesch. Tanklöschfz.	519	172	344			
	1311	FF Arnbruck Ersatzbesch. Schutzanz.	10		10			
	1311	FF Arnbruck Ersatzbesch. Drehleiternfz.	200					200
	1311	FF Arnbruck Install. Photovoltaikanlage	27			27		
	1312	FF Thalersdorf Erweiterung Gerätehaus	300			300		
	1312	FF Thalersdorf Ersatzbesch. Schutzanzüge	12		12			
	1313	FF Niederndorf Erweiterung Gerätehaus	286	29	23			
	2100	Grundschule Büroausstattung Leitung	3		3			
	2100	Grundschule Ersatzbesch. ELA-Anlage	20			20		
	2100	Grundschule Multimediaausstattung	8		8			
	2100	Grundschule Möbel Klassenzimmer	24		24			

	2100	Grundschule Modernisierung Brandschutz	300			300		
	2100	Grundschule Einricht. Ganztagesbetreuung	200			200		
	2100	Grundschule Install. Photovoltaikanlage	41			41		
	4641	Kindertageseinrichtung Erweiterung Kindergarten	800				800	
	5711	Panoramabad Install. Photovoltaikanlage	165			165		
	6001	Bauleitplanung F-Plan, L-Plan + B-Pläne	48		28	28		
	6001	Städtebauförderung Entwicklungskonzept (ISEK)	56		40	16		
	6001	Bauleitplanung Hochwasserschutzkonzept	110	72	23	15		
	6201	Baugebiete Erwerb Grundstücke	550			285	265	
	6201	Baugebiete Restersch. Mühlriegelweg	368	262	106			
	6201	Baugebiete Restersch. Badstraße	414	46	368			
	6202	Gewerbegebiete Erwerb Grundstücke	1.227	50	50	50	50	50
	6202	Gewerbegebiete Erschl. Erweiterung	26	2	20			
	6202	Gewerbegebiete Erschl. Erweiterung II	60		55	55		
	<i>6300</i>	<i>Ortsstraßen Straßensanierungen</i>	<i>100</i>		<i>100</i>			
	<i>6310</i>	<i>GV-Straßen Straßensanierungen</i>	<i>100</i>		<i>100</i>			
	6495	Bauhof Erweiterung Gebäude	650		560	90		
	6495	Bauhof Ersatzbesch. Geräteträger	266			266		
	6495	Bauhof Ersatzbesch. Winterdienst	50			50		
	6495	Bauhof Ersatzbesch. Transporter	80			40 80	40	
	7000	Abwasser Kanalleitung Mühlriegelweg	208	171	38			
	7000	Abwasser Kanalleitung Badstraße	375	197	177			
	7000	Abwasser Kanall. Erweiterung GE	21	5	16			
	7000	Abwasser Sanierung Entsorgungsleit.	1.780			1.780	1.780	
	7000	Abwasser Invest.umlage Zweckverband	653	33	22	4	250	250
	7500	Friedhof Anlage Urnengräber	20		10 20	20		

	8101	Energiewirtschaft Bet. Energiegesellschaft Lkr.	9	5	4			
	8151	Wasserversorgung Wasserl. Mühlriegelweg	28	15	13			
	8151	Wasserversorgung Wasserleitung Badstraße	78	20	58			
	8151	Wasserversorgung Wasserl. Erweiterung GE	18	9	9			
	8151	Wasserversorgung Sanierung Versorgungsleit.	1.566		1.566			
	8151	Wasserversorgung Sanierung Mühlriegelquellen	42	6	30	30		
	8161	Wärmeversorgung Komm. Wärmeplanung	36			36		
	8801	Altes Rathaus Umbau - Baukosten	900			450	450	
	8801	Altes Rathaus Umbau - Planungskosten	100			50	50	
	8802	Geiger-Mühle Umbau - Baukosten	5.364		2.500	2.864		
	8802	Geiger-Mühle Umbau - Planungskosten	1.083	186	354	413	120	
		<u>Nachrichtlich:</u>						
---	9101	Allgemeine Rücklage	---	600	---	---	---	---
---	9121	Tilgungsleistungen	---	332	1.077	277	277	277
---	9200	Deckung Fehlbeträge	---	77	---	---	---	---

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Arnbruck
(Friedhofssatzung – FS)**

Vom

Auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Arnbruck (Friedhofssatzung – FS) vom 21. Oktober 2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 08. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

§ 28 erhält folgende neue Fassung:

"¹Die Ruhefrist für die in § 10 angeführten Grabarten wird auf 15 Jahre festgesetzt. ²Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2025 in Kraft.

Arnbruck,
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

L e i t e r m a n n
Erste Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Arnbruck (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Vom

Auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Arnbruck vom 21. Oktober 2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 08. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 64,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 80,00 € |
| c) eine Urnenerdgrabstätte | 48,00 € |
| d) einen Urnenstelenplatz | 78,00 €." |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2025 in Kraft.

Arnbruck,
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

L e i t e r m a n n
Erste Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-WAS)

Vom

Auf Grund der Art. 5, Art. 8 und Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-WAS) vom 26. Oktober 2016, zuletzt geändert mit Satzung vom 27. Oktober 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

"Der Beitrag beträgt	a) pro m ² Grundstücksfläche	1,98 €
	b) pro m ² Geschossfläche	8,32 €."

2. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ / h	65,25 € / Jahr
bis 10 m ³ / h	97,87 € / Jahr
bis 16 m ³ / h	130,49 € / Jahr
über 16 m ³ / h	163,12 € / Jahr"

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Die Gebühr beträgt 2,98 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2025 in Kraft.

Arnbruck,
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

Leitermann
Erste Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-EWS)

Vom

Auf Grund der Art. 5, Art. 8 und Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-WAS) vom 20. Oktober 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Beitrag beträgt	a) pro m ² Grundstücksfläche	1,44 €
	b) pro m ² Geschossfläche	7,19 €."

2. § 9 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren, Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren."

3. Es wird folgender § 9 a eingefügt:

"(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) des verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ / h	50,56 € / Jahr
bis 10 m ³ / h	75,84 € / Jahr
bis 16 m ³ / h	101,13 € / Jahr
über 16 m ³ / h	126,41 € / Jahr"

4. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Die Gebühr beträgt 2,22 € pro Kubikmeter Schmutzwasser."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2025 in Kraft.

Arnbruck,
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

L e i t e r m a n n
Erste Bürgermeisterin

Die **Gemeinde Arnbruck**
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Angelika Leitemann
Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck

und

die **Gemeinde Drachselsried**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Johannes Vogl
Zellertalstraße 12, 94256 Drachselsried

und

der **Markt Bodenmais**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Adam
Bahnhofstraße 56, 94249 Bodenmais

und

die **Gemeinde Langdorf**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Englam
Hauptstraße 8, 94264 Langdorf

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Änderung

§ 4 S. 1 der Zweckvereinbarung vom 19.12.2024 erhält folgenden Wortlaut:

„¹Diese Zweckvereinbarung gilt bis zum 31.12.2036.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Zweckvereinbarung zur KommZG über die Benutzung einer gemeinsamen
Kanalkamera der Gemeinden Arnbruck, Bodenmais, Drachselsried und
Langdorf

Die Gemeinde Arnbruck
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Angelika Leitemann
Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck

und

die Gemeinde Drachselsried
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Johannes Vogl
Zellertalstraße 12, 94256 Drachselsried

und

der Markt Bodenmais
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Adam
Bahnhofstraße 56, 94249 Bodenmais

und

die Gemeinde Langdorf
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Englam
Hauptstraße 8, 94264 Langdorf

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) folgende

Zweckvereinbarung

Präambel

Die Gemeinden Arnbruck, Bodenmais, Drachselsried und Langdorf haben gemeinsam ein Kanalkamerasystem beschafft. Der Eigentumsanteil hierfür beträgt je ein Viertel. Mit der gegenständlichen Zweckvereinbarung soll der laufende Betrieb näher bestimmt und geregelt werden.

§ 1

Zweck

Die Gemeinden Arnbruck, Bodenmais, Drachselsried und Langdorf betreiben gemeinsam ein Kanalkamerasystem.

§ 2

Kosten

1. Die Gemeinden Arnbruck, Bodenmais, Drachselsried und Langdorf teilen sich die Anschaffungskosten zu je einem Viertel zur Erfüllung der angegebenen Aufgaben (nach §1).
2. Die Unterhaltskosten werden zu je einem Viertel aufgeteilt. Kosten durch Eigenverschulden werden vom Verursacher getragen.
 - Die Eigentumsverhältnisse bleiben hiervon unberührt. Die Gemeinden Arnbruck, Bodenmais, Drachselsried und Langdorf sind jeweils zu einem Viertel Eigentümer des Kanalkamerasystems.
3. Eine Ausgabe/Verleih, auch gegen Gebührenverrechnung, ist generell nicht möglich.
4. Das erforderliche Personal zum Betrieb wird jeweils von den Gemeinden bereitgestellt.
5. Von jedem Eigentümer sind die Mitarbeiter, welche von den Betriebsverantwortlichen des Marktes Bodenmais (Standort der Kamera) oder vom Kamerahersteller vor der ersten Überlassung in das Kamerasystem eingewiesen werden, zu benennen. Eine Überlassung an Bedienstete, die über diese Einweisung nicht verfügen, ist nicht möglich.

§ 3

Aufgaben

Die vier Gemeinden führen die Arbeiten an den Kanalnetzen eigenständig durch.

§ 4 Unterhaltsregelung

1. Der Markt Bodenmais trägt die Verantwortung für die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten. Der Markt Bodenmais stellt die erforderlichen Mittel in seinem Haushalt bereit und kümmert sich um die anteilige Verrechnung mit den jeweiligen Kostenträgern.
2. Dem Markt Bodenmais obliegt es, die Unterhaltungsarbeiten zu planen, auszuschreiben, zu vergeben und zu beaufsichtigen oder selbst durchzuführen.
3. Führt der Markt Bodenmais die Unterhaltungsarbeiten nicht selbst aus, so sind je nach Umfang die Maßgaben der einschlägigen Vergaberichtlinien einzuhalten.
4. Der Markt Bodenmais soll die Unterhaltungsarbeiten selbst durchführen, wenn sie aufgrund der vorhandenen Geräte und Fahrzeuge sowie des zur Verfügung stehenden Personals dazu rationeller und kostengünstiger in der Lage ist.
5. Zu den Unterhaltungsarbeiten, die vom Markt Bodenmais durchzuführen sind, gehören insbesondere:
 - a) Wartung der Kanalkamera
 - b) Beschaffung von Ersatzteilen
 - c) Inspektionen
6. Der Markt Bodenmais prüft die Rechnungen sachlich, fachtechnisch und rechnerisch, stellt sie fest und erteilt die Auszahlungsanordnung.
7. Das Kanalkamera-System wird vom Markt Bodenmais bei der Haftpflichtversicherung angemeldet, die Kostenaufteilung erfolgt zu je einem Viertel.

§ 5 Organisation

1. Die grundlegenden Einsatzzeiten werden im Einvernehmen zwischen den jeweiligen Vertragsparteien festgelegt.
2. Auftretende Schäden oder Vorfälle sind an den/die Klärwärter/Verantwortlichen des Marktes Bodenmais unverzüglich zu melden und festzuhalten.
3. Vom Markt Bodenmais wird ein Einsatztagebuch über Abholung und Rückgabe (Datum, Uhrzeit, Eigentümer, Person/en) geführt.

§ 6 Schlichtung

Treten beim Vollzug dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten auf, so kann das Landratsamt Regen zur Vermittlung angerufen werden.

§ 7 Eigentumsregelung

Bei Auflösung der Zweckvereinbarung werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft der vier Eigentümer geregelt. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 8 Abholung/Rückgabe

Jede Vertragspartei ist für die Abholung und Rückgabe des Kamerasystems am Betriebsgebäude des Klärwerks des Marktes Bodenmais, Hammerbruck 4, 94249 Bodenmais (Gerätestandort) eigenverantwortlich zuständig. Die Abholung und Rückgabe sind mit dem Betriebsleiter oder Personal des Marktes Bodenmais im Vorfeld abzusprechen.

§ 9 Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung gilt bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich um jeweils weitere zwei Jahre, falls sie nicht zuvor ordnungsgemäß gekündigt wird.

§ 10 Kündigung

Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist in schriftlicher Form bei der Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt Regen einzureichen. 2Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende der Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung. 3Die Regelungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

§ 11
Schriftformerfordernis

1Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. 2Die beteiligten Gemeinden sowie die Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt Regen erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 12
Salvatorische Klausel

1Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. 2Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. 3Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am xx. xxxxxxx 2026 in Kraft.

Angelika Leitemann
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Arnbruck

Michael Adam
1. Bürgermeister
Markt Bodenmais

Johannes Vogl
1. Bürgermeister
Gemeinde Drachselsried

Michael Englam
1. Bürgermeister
Gemeinde Langdorf

Zweckvereinbarung zur KommZG über die Benutzung einer gemeinsamen
Vermessungsstabes **der Gemeinden Arnbruck, Bodenmais,**
Drachselsried und Langdorf

Die Gemeinde Arnbruck
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Angelika Leitermann
Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck

und

die Gemeinde Drachselsried
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Johannes Vogl
Zellertalstraße 12, 94256 Drachselsried

und

der Markt Bodenmais
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Adam
Bahnhofstraße 56, 94249 Bodenmais

und

die Gemeinde Langdorf
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Englam
Hauptstraße 8, 94264 Langdorf

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) folgende

Zweckvereinbarung

Präambel

Die Gemeinden Arnbruck, Bodenmais, Drachselsried und Langdorf haben gemeinsam einen Vermessungsstab beschafft. Der Eigentumsanteil hierfür beträgt je ein Viertel. Mit der gegenständlichen Zweckvereinbarung soll der laufende Betrieb näher bestimmt und geregelt werden.

§ 1

Zweck

Die Gemeinden Arnbruck, Bodenmais, Drachselsried und Langdorf betreiben gemeinsam den Einsatz eines Vermessungsstabes.

§ 2

Kosten

1. Die Gemeinden Arnbruck, Bodenmais, Drachselsried und Langdorf teilen sich die Anschaffungskosten zu je einem Viertel zur Erfüllung der angegebenen Aufgaben (nach §1).
2. Die Unterhaltskosten werden zu je einem Viertel aufgeteilt. Kosten durch Eigenverschulden werden vom Verursacher getragen.
 - Die Eigentumsverhältnisse bleiben hiervon unberührt. Die Gemeinden Arnbruck, Bodenmais, Drachselsried und Langdorf sind jeweils zu einem Viertel Eigentümer des Kanalkamerasystems.
3. Eine Ausgabe/Verleih, auch gegen Gebührenverrechnung, ist generell nicht möglich.
4. Das erforderliche Personal zum Betrieb wird jeweils von den Gemeinden bereitgestellt.
5. Von jedem Eigentümer sind die Mitarbeiter, welche von den Betriebsverantwortlichen der Gemeinde Drachselsried (Standort der Kamera) oder vom Lieferanten des Stabes vor der ersten Überlassung des Stabes eingewiesen werden, zu benennen. Eine Überlassung an Bedienstete, die über diese Einweisung nicht verfügen, ist nicht möglich.

§ 3

Aufgaben

Die vier Gemeinden führen die Arbeiten eigenständig durch.

§ 4 Unterhaltsregelung

1. Die Gemeinde Drachselsried trägt die Verantwortung für die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten. Die Gemeinde Drachselsried stellt die erforderlichen Mittel in ihrem Haushalt bereit und kümmert sich um die anteilige Verrechnung mit den jeweiligen Kostenträgern.
2. Der Gemeinde Drachselsried obliegt es, die Unterhaltungsarbeiten zu planen, auszuschreiben, zu vergeben und zu beaufsichtigen oder selbst durchzuführen.
3. Führt die Gemeinde Drachselsried die Unterhaltungsarbeiten nicht selbst aus, so sind je nach Umfang die Maßgaben der einschlägigen Vergaberichtlinien einzuhalten.
4. Die Gemeinde Drachselsried soll die Unterhaltungsarbeiten selbst durchführen, wenn sie aufgrund der vorhandenen Geräte und Fahrzeuge sowie des zur Verfügung stehenden Personals dazu rationeller und kostengünstiger in der Lage ist.
5. Zu den Unterhaltungsarbeiten, die von der Gemeinde Drachselsried durchzuführen sind, gehören insbesondere:
 - a) Wartung des Stabes
 - b) Beschaffung von Ersatzteilen
 - c) Inspektionen
6. Die Gemeinde Drachselsried prüft die Rechnungen sachlich, fachtechnisch und rechnerisch, stellt sie fest und erteilt die Auszahlungsanordnung.
7. Der Vermessungsstab wird von der Gemeinde Drachselsried bei der Haftpflichtversicherung angemeldet, die Kostenaufteilung erfolgt zu je einem Viertel.

§ 5 Organisation

1. Die grundlegenden Einsatzzeiten werden im Einvernehmen zwischen den jeweiligen Vertragsparteien festgelegt.
2. Auftretende Schäden oder Vorfälle sind an den/die Verantwortlichen der Gemeinde Drachselsried unverzüglich zu melden und festzuhalten.
3. Von der Gemeinde Drachselsried wird ein Einsatztagebuch über Abholung und Rückgabe (Datum, Uhrzeit, Eigentümer, Person/en) geführt.

§ 6 Schlichtung

Treten beim Vollzug dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten auf, so kann das Landratsamt Regen zur Vermittlung angerufen werden.

§ 7 Eigentumsregelung

Bei Auflösung der Zweckvereinbarung werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft der vier Eigentümer geregelt. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 8 Abholung/Rückgabe

Jede Vertragspartei ist für die Abholung und Rückgabe des Vermessungsstabes im Rathaus Drachselsried, Zellertalstraße 12, 94256 Drachselsried (Gerätestandort) eigenverantwortlich zuständig. Die Abholung und Rückgabe sind mit dem Betriebsleiter oder Personal der Gemeinde Drachselsried im Vorfeld abzusprechen.

§ 9 Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung gilt bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich um jeweils weitere zwei Jahre, falls sie nicht zuvor ordnungsgemäß gekündigt wird.

§ 10 Kündigung

Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist in schriftlicher Form bei der Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt Regen einzureichen. 2Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende der Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung. 3Die Regelungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

§ 11
Schriftformerfordernis

1Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. 2Die beteiligten Gemeinden sowie die Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt Regen erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 12
Salvatorische Klausel

1Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. 2Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. 3Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am xx. xxxxxxx 2026 in Kraft.

Angelika Leitemann
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Arnbruck

Michael Adam
1. Bürgermeister
Markt Bodenmais

Johannes Vogl
1. Bürgermeister
Gemeinde Drachselsried

Michael Englam
1. Bürgermeister
Gemeinde Langdorf